

DER EID AUF HITLER

Nach Artikel 176 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 14. August 1919 leisteten alle Soldaten einen Schwur auf die Weimarer Reichsverfassung. Diese Form der Vereidigung änderte sich nach der Machtübernahme 1933. Nun mußten alle Soldaten ihre Treue gegenüber „Volk und Vaterland“ geloben.

Reichswehrminister Blomberg eröffnete dem Regierungskabinett am 31. Juli 1934, daß er beabsichtige, im Falle des Todes Hindenburgs die Wehrmacht auf Hitler zu vereidigen. Hitler hatte ihm im Gegenzug zugesagt, daß die Wehrmacht unter Ausschaltung der SA der einzige „Waffenträger“ der Nation bleibe. Seit dem 20. August 1934 – Hitler war inzwischen Oberster Befehlshaber der Wehrmacht – wurden alle Soldaten direkt auf den „Führer“ vereidigt. Eine institutionelle Bindung war damit durch ein persönliches Gefolgschaftsverhältnis ersetzt worden.

Schwur des Soldaten nach der Verfassung des Deutschen Reiches vom 14.8.1919

Reichsgesetzblatt von 1919, S. 1419

„[...] Ich schwöre Treue der Reichsverfassung und gelobe, daß ich als tapferer Soldat das Deutsche Reich und seine gesetzmäßigen Einrichtungen jederzeit schützen, dem Reichspräsidenten und meinen Vorgesetzten Gehorsam leisten will. [...]“

Schwur der Soldaten in der Fassung vom 2.12.1933

Reichsgesetzblatt von 1933, I, S. 1017

„[...] Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, daß ich meinem Volk und Vaterland allzeit treu und redlich dienen und als tapferer und gehorsamer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen. [...]“

Eid der Soldaten in der Fassung vom 20.8.1934

Reichsgesetzblatt von 1934, I, S. 785

„[...] Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, daß ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler, dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen. [...]“



Soldaten der Division „Großdeutschland“ leisten den Eid auf Hitler, 6.3.1941
SV Bilderdienst



Rekrutenvereidigung, September 1941
SV Bilderdienst

VERBRECHEN DER WEHRMACHT

DIMENSIONEN DES VERNICHTUNGSKRIEGES 1941-1944

II.

Behandlung der Straftaten von Angehörigen der Wehrmacht des Gefolges gegen Landeseinwohner.

1. Für Handlungen, die Angehörige der Wehrmacht und ihre Zivilpersonen begehen, besteht keine Strafe, wenn die Tat zugleich ein Verbrechen ist.

汚破損のある資料ですが
ご了承ください。

学術情報センター
00701325 7
横浜市立大学

Hamburger Edition
Institut für
Sozialforschung